



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -
vom 03.04.2024, Az.: 50.5/699.1-2019-0016/Eß**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG:

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat am 21.12.2022 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 16 Abs.2 Satz 1 und 19 BImSchG für den Wechsel des Anlagentyps für die genehmigten fünf Windenergieanlagen (WEA 1,2,4,7 und 8) im Windpark „Öhringen-Karlsfurtebene“ auf der Gemarkung Michelbach, Stadt Öhringen, Flst. 2893, 2892 und 2876/1 gestellt.

Durch die beabsichtigte Änderung sollen nun fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N133 mit einem Rotordurchmesser von 133,2 m, einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 230,6 m und einer Nennleistung von 4,8 MW je WEA errichtet werden und nicht wie genehmigt vom WEA-Typ Siemens SWT 3.6-130.

Für das Änderungsvorhaben ist nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Im Rahmen des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens ist für den Windpark „Öhringen-Karlsfurtebene“ eine freiwillige UVP durchgeführt worden.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Änderung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Durch die Umstellung auf einen anderen Anlagentyp, ändern sich die Maße der Windenergieanlagen nur unwesentlich. Der neue Anlagentyp ist insgesamt 0,6 m höher und der Fundamentdurchmesser erweitert sich um ca. 1,5 m. Durch eine angepasste Bauausführung liegt die Bauwerksspitze der neuen Anlagen genau auf der gleichen Höhe ü.NN. wie die vorherige Planung. Durch den geänderten Anlagentyp kommt es zu einem geringfügig veränderten Umfang von in Anspruch genommener Fläche. Da es sich hierbei nur um temporäre Flächeninanspruchnahme handelt und sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ggü. der ursprünglichen Planung sogar verringert, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht ersichtlich.

Die für das Schutzgut Boden zusätzlich anfallende Flächeninanspruchnahme wird durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Für die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter ergeben sich durch den geänderten Anlagentyp keine entscheidungserheblichen Auswirkungen.

Keine in Anlage 3 zum UVPG, Nummer 2.3, aufgeführten Schutzgebiete sind durch das Vorhaben direkt betroffen, weshalb die zusammenfassende überschlägige Prüfung der mit der Änderung des Anlagentyps verbundenen Umweltauswirkungen zu dem Schluss kommt, dass mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen Anlagentyps Nordex N133 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Künzelsau, den 03.04.2024
Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt